



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82317
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 159179-2013-1

Wien, 18. März 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschaftsge-
setz 2002, das Altlastensanie-
rungsgesetz und das Chemika-
liengesetz 1996 geändert werden
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz - BMLFUW-
Umweltagenden);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013

Zu dem mit Schreiben vom 21. Februar 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Allgemeines

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes unter anderem in Rechtssachen in
Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehör-
den besorgt werden, vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zustän-
digkeit vorsehen, dürfen gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG nur mit Zustimmung der Länder
kundgemacht werden. Dies betrifft folgende Regelungen des Entwurfes:

- § 25a Altlastensanierungsgesetz
- § 75a Chemikaliengesetz 1996

Die Landeshauptleutekonferenz hat in der Vergangenheit mehrfach bekräftigt, dass sie außerhalb der Bundesstaatsreform keiner Verschiebung von Kompetenzen zulasten der Länder zustimmen werde. Die im Entwurf vorgesehenen Kompetenzverschiebungen sind auch nicht vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 umfasst. Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit, vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz, nicht in Aussicht gestellt werden.

Zu Artikel 1 Z 15 (§ 87c Abs. 2):

In § 87c Abs. 2 wird normiert, dass über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Angelegenheiten des § 7 und § 14 Abs. 4 jenes Landesverwaltungsgericht erkennt, in dessen Sprengel die bescheiderlassende Behörde ihren Sitz hat. Damit wird entgegen § 3 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes das Landesverwaltungsgericht Wien für alle Beschwerden in diesen Angelegenheiten zuständig gemacht.

Gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG (in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012) können abweichende Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte nur getroffen werden, wenn eine Ermächtigung besteht oder sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Den Erläuterungen können in diesem Zusammenhang keine Erwägungen entnommen werden, die die Notwendigkeit der Regelung im Sinne der Verfassungsbestimmung nachvollziehbar darlegen, sodass sie als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft werden muss. Zudem fehlen in den Erläuterungen finanzielle Darstellungen darüber, mit welchen zusätzlichen Kosten für die Stadt Wien zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund wird die Regelung daher abgelehnt.

Zu Artikel 1 Z 15 (§§ 87c Abs. 3, 87d Abs. 1):

Dem Bundesminister wird in § 87c Abs. 3 das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das zuständige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht zu erheben. Durch diese Beschwerdemöglichkeit soll laut den Erläuterungen auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hingewirkt werden.

Diese Ausführungen zeugen von einem großen Misstrauen gegenüber den Vollzugsbehörden der Länder und bleibt zu bezweifeln, dass die eingeräumte Beschwerdemög-

lichkeit geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen. Dies ließe sich besser in Form von Rundschreiben und Erlässen unter Berücksichtigung der hinlänglich bekannten Fragen und Problemstellungen aus dem Vollzugsbereich bewirken. Dies wäre effektiver als eine Beschwerdemöglichkeit der Oberbehörde in Einzelfällen.

Gerade bei der Erlangung der Berufsberechtigungen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG 2002 spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle. Derzeit wird in der Vollzugspraxis nach Zustellung der Berechtigung in vielen Fällen ein Rechtsmittelverzicht abgegeben, damit der Bescheid sofort rechtskräftig ist und der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit aufnehmen kann. Der zeitliche Druck auf Behörden und Sachverständige ist bereits jetzt sehr groß; Zeitverzögerungen durch die Beschwerdemöglichkeit der Oberbehörde wären in dieser Hinsicht kontraproduktiv. Außerdem läuft es dem Rechtssicherheitsgedanken zuwider, wenn der Erlaubniswerber nach Durchlaufen eines strengen Genehmigungsverfahrens und trotz positiver Erledigung seines Antrages durch die Behörde nicht sicher sein kann, dass die gerade erlangte Berufsberechtigung aufrecht bleibt.

Die Übermittlungspflicht sämtlicher Bescheide nach § 87d Abs. 1 stellt einen zusätzlichen Aufwand für die Vollzugsbehörden dar und bleibt zu bezweifeln, dass die Rechtmäßigkeit der Erledigung ohne Anforderung des Aktes und der Projektunterlagen beurteilt werden kann. Es ist daher mit weiteren aufwendigen Übermittlungen zu rechnen.

Die Beschwerdemöglichkeit gegen alle Bescheide, vom Behandlungsauftrag bis hin zum Kenntnisnahmebescheid nach § 37 Abs. 4 AWG 2002, ohne Unterscheidung nach der grundsätzlichen Relevanz der behördlichen Entscheidung, und die damit einhergehende Verpflichtung der Behörde, alle Bescheide zu übermitteln, wird als völlig überzogen und nicht systemgerecht abgelehnt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 22
(zu MA 22 - 191952/13)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen